

Neue Gesetze für beeidigte Dolmetscher in den Bundesländern



Die neuen Gesetze der Länder für die Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern regeln den Umgang mit den bereits beeidigten und neu zu beeidigenden Personen. Nach wie vor sind die meisten Regelungen unterschiedlich, erste positive Entwicklungen lassen sich erkennen.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von Januar 2007 entstand die Notwendigkeit, die Dolmetschergesetze der Bundesländer zu überarbeiten oder gegebenenfalls neu zu schaffen. Das Urteil von 2007 stellte fest, dass die Verfahren zur Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern als Berufsausübungsregeln anzusehen sind und daher eine gesetzliche Grundlage benötigen, denn in einigen Ländern existierten bis dahin nur entsprechende Verwaltungsvorschriften. Einige Bundesländer hatten zu diesem Zeitpunkt bereits eigene

Dolmetschergesetze, und die meisten haben innerhalb der vergangenen zwei Jahre neue Gesetze erlassen. Nachzügler sind lediglich zwei Bundesländer: In Bremen ist statt des geforderten Gesetzes noch immer nur eine entsprechende Verfügung in Kraft, und damit sind neue Beeidigungen von Übersetzern derzeit unmöglich. Ähnliches gilt für Niedersachsen, wo es zwar einen Entwurf von 2009 gibt, der jedoch noch nicht als Gesetz erlassen wurde.

Die Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern unterliegt in Deutschland dem Landesrecht, was die Verein-



heitlichung der Regelungen auf diesem Gebiet erschwert. Die Berufsbezeichnung ist nach wie vor nicht geschützt, und bereits bei der Tätigkeitsbezeichnung gibt es verschiedene Varianten: Sowohl „beeidigte“ und „ermächtigte“ als auch „öffentlich bestellte“ Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer können bei Gericht tätig werden. Auch wenn professionelle Übersetzer und Dolmetscher hier den Überblick haben mögen, für Kunden kann das verwirrend sein, da es sich für diese nach verschiedenen Tätigkeiten anhören muss. Die gesetzlichen Neuregelungen wären also eine gute Gelegenheit gewesen, durch einheitliche Benennungen mehr Klarheit zu schaffen. Leider wurde die Chance nicht genutzt und die Länder haben ihre jeweiligen Bezeichnungen beibehalten.

Trennung zwischen Dolmetschen und Übersetzen bei der Beeidigung

Als Fortschritt kann jedoch gewertet werden, dass seit diesem Jahr in allen Bundesländern die Trennung von Dolmetschern und Übersetzern festgeschrieben wurde. Allerdings fordern noch immer die wenigsten Bundesländer, nämlich genau drei, in ihren Gesetzen Kenntnisse der Rechtssprache. Zwar ist eine universitäre Ausbildung, staatliche Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung überall Eignungsbedingung, jedoch bietet auch ein Hochschulabschluss noch keine Gewähr für tiefer gehende Rechtskenntnisse. Das Fehlen solcher Vorgaben führt unweigerlich dazu, dass von deutschen Gerichten auch Dolmetscher oder Übersetzer mit mangelnden Fachkenntnissen herangezogen werden. Das kann, wenn dann

eine langwierige Suche nach qualifizierten Dolmetschern erforderlich wird, Verfahrensverzögerungen nach sich ziehen, die für alle Beteiligten unerfreulich sind.

Auch wenn, wie bereits erwähnt, die Berufsbezeichnung des Dolmetschers oder Übersetzers leider nicht geschützt ist, so wäre zumindest ein Schutz für die Bezeichnung der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer sinnvoll. Nur so haben professionelle Sprachmittler oder auch Berufsverbände eine Möglichkeit, effektiv gegen schwarze Schafe vorzugehen, die dem Ansehen des Berufsstandes Schaden zufügen. In knapp einem Drittel aller Bundesländer wird auf dieses Problem eingegangen und das unberechtigte Führen der Bezeichnung als Ordnungswidrigkeit eingestuft, die mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro geahndet werden kann. Das ist eine begrüßenswerte Entwicklung und es ist zu hoffen, dass auch in den restlichen Bundesländern in absehbarer Zeit ein solcher Paragraph in die Gesetze eingefügt wird.

In diesem Zusammenhang steht das Führen eines Stempels für beeidigte bzw. ermächtigte Übersetzer. Auch mit den neu erlassenen Gesetzen ist er nicht in allen Bundesländern vorgeschrieben und die existierenden Vorgaben weichen voneinander ab. Eine Vereinheitlichung des Stempels und ein entsprechender Schutz sind jedoch unabdingbar, um zu verhindern, dass sich jemand mit einem falschen Stempel den Anschein eines beeidigten oder ermächtigten Übersetzers geben und Kunden täuschen kann.

Die Dolmetscherverzeichnisse der Bundesländer sind mittlerweile nicht mehr nur bei den einzelnen Gerichten, sondern auch als zentrale Liste im Internet zugänglich (www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de). Fast alle

MG Denzer GmbH
Unabhängiger Versicherungsmakler

Der unabhängige Versicherungsmakler für qualifizierte Übersetzer und Dolmetscher.
Günstigere Beiträge. Höhere Leistungen. Objektiv. Transparent. Unkompliziert.

MG lingua Rundum-Service. Schnelle Hilfe.		MG lingua 5.000.000 € Deckungssumme Berufshaftpflicht		MG lingua Vertrags- Rechtsschutz	
	MG lingua 300.000 € Deckungssumme Vermögens- schadenhaftpflicht		MG lingua Versicherungs- konzepte Mehr Sicherheit für Ihre Existenz		MG lingua Transparenz. Objektivität.

MG Denzer GmbH · Otto-Haug-Straße 18-20 · 75378 Bad Liebenzell · Telefon 07052 9247-0 · www.mg-denzer.de



Bundesländer beteiligen sich an dieser Liste, jedoch wird die Frage des Datenschutzes unterschiedlich gehandhabt. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht die Regelung in Brandenburg und Berlin, dort wird eine Einwilligung für die Veröffentlichung der Daten der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in der Liste benötigt. Außerdem wird eine Nutzung der Daten für Marktforschung oder Werbung ausgeschlossen. Eine solche Regelung ist auch für die Gesetze der anderen Bundesländer wünschenswert.

Durch die Neufassung der Dolmetschergesetze sind auch Regelungen für den Umgang mit den bisherigen beeidigten Dolmetschern und Übersetzern notwendig geworden. Diese sind nicht einheitlich, sondern in den meisten Fällen werden die Beeidigungen ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen weitergeführt. Einige Länder verlangen eine Meldung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Weiterbestehen, und nur in ganz wenigen Bundesländern müssen auch bereits beeidigte Dolmetscher und Übersetzer die Zulassung komplett neu beantragen. Generelle Unterschiede gibt es zudem in der Gültigkeitsdauer der Beeidigungen, je nach Bundesland ist sie bis auf Widerruf unbegrenzt oder muss innerhalb einer festgelegten Frist neu beantragt werden.

Änderungen durch EU-Dienstleistungsrichtlinie

Neben dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes haben die beiden EU-Richtlinien 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und 2006/123/EG über die Dienstleistungen im Binnenmarkt, besser bekannt als Dienstleistungsrichtlinie, für eine Änderung der deutschen Dolmetschergesetze gesorgt. Folgende Regelungen aus den Richtlinien sind für Dolmetscher und Übersetzer relevant:

- **Vorübergehende Tätigkeit:** Personen aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können auf Antrag kostenlos in die Dolmetscherverzeichnisse aufgenommen werden, um ihre Tätigkeit in Deutschland zeitweilig auszuüben. Dazu muss unter anderem die Berufsqualifikation für den Beruf, der vorübergehend ausgeübt werden soll, nachgewiesen und in Deutschland anerkannt werden. Weiterhin muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Person im Niederlassungsstaat auch tatsächlich berechtigt ist, diese Tätigkeit auszuüben. Die Aufnahme in das Verzeichnis muss vor der ersten Ausübung erfolgen.
- Die Aufnahme ist nicht unbefristet, sondern muss jährlich neu beantragt werden.
- Die vorübergehend eingetragenen Dolmetscher und Übersetzer werden nicht unter dem deutschen Titel ge-

führt, sondern unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates. Eine Verwechslung muss ausgeschlossen sein.

- Ein Wohnsitz in Deutschland ist zur Teilnahme an einem Beeidigungsverfahren in Deutschland nicht zwingend.
- Zur Abwicklung der Eintragung und der Anerkennung der Berufsqualifikationen ist eine einheitliche Stelle als Ansprechpartner für die Dolmetscher und Übersetzer aus den anderen EU-Staaten zu schaffen.

Die Umsetzung in nationales Recht war bis zum 20. 10. 2007 und 28.12. 2009 vorgesehen, wobei die Fristen in den einzelnen Ländern nicht immer eingehalten wurden. Ähnlich wie bei der Umsetzung des Urteils von 2007 ist das Bild auch hier uneinheitlich. In Bundesländern mit einem aktuellen Dolmetschergesetz wie Bayern oder Nordrhein-Westfalen wurden zusätzliche Paragraphen mit oft detaillierten Angaben eingefügt, so dass wichtige Punkte wie die Regelungen zur vorübergehenden Eintragung gut auffindbar sind. In anderen Ländern wurde bisher nur die Forderung nach einer einheitlichen Stelle umgesetzt, nicht jedoch das Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikation. Einige wenige Bundesländer sind noch im Gesetzgebungsverfahren bzw. es existiert lediglich eine Verordnung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Regelungen der Richtlinien in diesen Bundesländern nicht anwendbar sind. Da EU-Richtlinien über nationalem Recht stehen, sind die oben genannten Punkte mittlerweile in Deutschland gültiges Recht, auch wenn es noch nicht überall in ein Gesetz gefasst wurde.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Vorgaben der Richtlinien auf die beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland haben werden. Einerseits bieten sie auch für deutsche Dolmetscher und Übersetzer erleichterte Arbeitsbedingungen in den Nachbarländern. Andererseits bedeuten sie in grenznahen Gebieten auch einen potentiell stärkeren Konkurrenzdruck, da die Hürden geringer geworden sind, für deutsche Gerichte und Behörden zu arbeiten. Auch das Problem der verschiedenen Bezeichnungen wird nicht kleiner: Die Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungslandes dient einerseits der sichtbaren Abgrenzung von den in Deutschland beeidigten Dolmetschern und Übersetzern, bringt aber weitere Varianten der Tätigkeitsbezeichnung mit sich.

Als letzter Punkt sei die auch in den deutschen Dolmetschergesetzen kaum erwähnte fachliche Qualifikation angesprochen. Die Anerkennung der Berufsqualifikation folgt den Vorgaben der deutschen Dolmetschergesetze über Bildungsabschlüsse und Prüfungen, was letztlich bedeutet: Auch bei Dolmetschern und Übersetzern aus EU-Ländern mit ordentlichen Berufsabschlüssen ist nicht

gewährleistet, dass sie in genügendem Maße über Fachkenntnisse im deutschen Rechtssystem verfügen.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die Bedingungen für Vereidigung, Beeidigung oder Ermächtigung in den verschiedenen Bundesländern. ■



Christiane Rüger

Nach dem Abschluss als Diplom-Übersetzerin für Englisch und Französisch an der Universität Leipzig ist Christiane Rüger als freiberufliche Übersetzerin vor allem in den Bereichen Recht und Wirtschaft mit Schwerpunkt Vertragstexte tätig. Seit Februar 2008 ist sie für beide Sprachen als allgemein beeidigte Übersetzerin am OLG Dresden öffentlich bestellt, was ihr Interesse an diesem vielfältigen Arbeitsgebiet geweckt hat. Außerdem ist Christiane Rüger im Landesvorstand des BDÜ Sachsen aktiv als Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie als Redakteurin der Mitgliederzeitschrift des Landesverbandes tätig.

rueger@bdue.de

Überblick über die Bedingungen für Vereidigung, Beeidigung oder Ermächtigung:

Verwendete Abkürzungen: D=Dolmetscher, Ü=Übersetzer

Baden-Württemberg

Bezeichnung Dolmetscher: „Allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher der ... Sprache für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg“

Bezeichnung Übersetzer: „Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der ... Sprache für Baden-Württemberg“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des LG des Wohn- oder Arbeitssitzes, ansonsten Präsident des OLG Stuttgart - AGGVG 2009

Öffentliche Bestellung: D ja, Ü nein

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: Wortlaut vorgegeben

Stempel: ja

Eidesformel: keine konkrete Formel

Befristung: nein

Persönliche Voraussetzungen: persönliche Zuverlässigkeit, keine einschlägigen Vorstrafen

Fachliche Voraussetzungen: staatliche Prüfung bzw. gleichwertige Prüfung

Bayern:

Bezeichnung Dolmetscher: „Öffentlich bestellte/r und beeidigte/r Dolmetscherin/Dolmetscher für ...“

Bezeichnung Übersetzer: „Öffentlich bestellte/r Übersetzerin/Übersetzer für ...“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des LG des Wohn- oder Arbeitssitzes, ansonsten Präsident des OLG München – Bayrisches Dolm 2009

Öffentliche Bestellung: ja

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: Wortlaut vorgegeben

Stempel: ja, alternativ qualifizierte elektronische Signatur zulässig

Eidesformel: Hinweise, aber ohne konkrete Formel

Befristung: Bestellung unwirksam bei Verzicht, Widerruf bei „wiederholt mangelhafter Übertragung“ oder mangelnder persönlicher Eignung

Persönliche Voraussetzungen: ohne einschlägige gerichtliche Strafe, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Fachliche Voraussetzungen: Prüfung nach bayrischen Vorschriften oder als gleichwertig anerkannte Prüfung

Berlin

Bezeichnung Dolmetscher: „für die Berliner Gerichte und Notare allg. beeidigte/r Dolmetscherin/Dolmetscher“

Bezeichnung Übersetzer: „für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigte/r Übersetzerin/Übersetzer“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des LG Berlin – AGGVG 2009

Öffentliche Bestellung: nein

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: keine Vorgabe

Stempel: keine Angabe

Eidesformel: vorgegeben

Befristung: Widerruf bei wiederholt mangelhafter Übertragung und fehlender Erreichbarkeit unter seinen Kontaktdaten bei Gericht

Persönliche Voraussetzungen: persönliche Zuverlässigkeit

Fachliche Voraussetzungen: staatliche Prüfung, Hochschulprüfung

Brandenburg

Bezeichnung Dolmetscher: „Durch den Präsidenten des Landgerichts ... allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“

Bezeichnung Übersetzer: „Durch den Präsidenten des Landgerichts ... ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des LG des Wohn- oder Arbeitssitzes, ansonsten Präsident OLG Potsdam – BbgDolmG 2009

Öffentliche Bestellung: nein

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: keine Vorgabe

Stempel: ja, zwei- oder dreisprachiger Stempel möglich

Eidesformel: vorgegeben

Befristung: Widerruf bei fehlender persönlicher Zuverlässigkeit, fehlender Verschwiegenheit, wiederholt mangelhafter Übertragung

Persönliche Voraussetzungen: persönliche Zuverlässigkeit

Fachliche Voraussetzungen: Prüfung eines staatlichen Prüfungsamtes, einer Hochschule oder eine in Deutschland als gleichwertig anerkannte Prüfung für Dolmetscher

Bremen

Bezeichnung Dolmetscher: „Allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen“

Bezeichnung Übersetzer: „Ermächtigter Übersetzer der ... Sprache für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des LG – kein Gesetz, lediglich Allgemeine Verfügung von 1995

Öffentliche Bestellung: nein

Zuziehung bei Gericht: nicht geregelt

Bestätigung: keine Vorgabe

Stempel: keine Angabe

Eidesformel: keine Vorgaben

Befristung: Widerruf bei fehlender persönlicher oder fachlicher Eignung oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Bremens

Persönliche Voraussetzungen: persönliche Zuverlässigkeit, Führungszeugnis und Eignung

Fachliche Voraussetzungen: Studium, staatliche oder staatlich anerkannt Prüfung

Anmerkung: Da in Bremen derzeit noch kein Gesetz für beeidigte Dolmetscher und Übersetzer erlassen wurde, sondern lediglich eine entsprechende Verfügung gilt, kann dort zurzeit keine Beeidigung stattfinden.

Hamburg

Bezeichnung Dolmetscher: „Öffentlich bestellte/r und allgemein vereidigte/r Dolmetscherin/Dolmetscher für die ... Sprache“

Bezeichnung Übersetzer: „Öffentlich bestellte/r und allgemein vereidigte/r Übersetzerin/Übersetzer für die ... Sprache“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Einheitlicher Ansprechpartner Hamburg (außer Vereidigungsvorgang) – HmbDolmG 2005, HmbDolmVO 2007

Öffentliche Bestellung: ja

Zuziehung bei Gericht: ja,

Bestätigung: vorgegeben

Stempel: Dienstsiegel des Ü

Eidesformel: vorgegeben

Befristung: Erstbestellung 5 Jahre, danach Wiederantrag, Altersgrenze für Wiederbestellung 70 Jahre

Persönliche Voraussetzungen: geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, gesundheitliche Eignung, keine Vereidigung in einem anderen Bundesland

Fachliche Voraussetzungen: Eignungsfeststellungsverfahren, Hochschulabschluss, Zeugnisse über berufliche Tätigkeit

Anmerkung: Es ist möglich, beide Titel zu führen als „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die ... Sprache“

Hessen

Bezeichnung Dolmetscher: „Allgemein vereidigter Dolmetscher/ allgemein vereidigte Dolmetscherin der ... Sprache für die Gerichte, Notarinnen und Notare im Lande Hessen“

Bezeichnung Übersetzer: „Allgemein ermächtigte Übersetzerin/ allgemein ermächtigter Übersetzer“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des LG des Wohn- oder Arbeitssitzes, ansonsten Präsident des Landgerichtes Frankfurt am Main – Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz von 2010

Öffentliche Bestellung: nein

Zuziehung bei Gericht: nicht geregelt

Bestätigung: keine Vorgabe

Stempel: nein

Eidesformel: keine Vorgabe

Befristung/Widerruf: erlischt auf Antrag des D und bei Widerruf wegen Verletzung der gesetzlichen Pflichten und wiederholt mangelhafter Übertragung

Persönliche Voraussetzungen: keine Verurteilung wegen Straftaten, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen

Fachliche Voraussetzungen: staatliche Dolmetscherprüfung, gleichwertige ausländische Dolmetscherprüfung

Mecklenburg-Vorpommern

Bezeichnung Dolmetscher: „Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist)“

Bezeichnung Übersetzer: „Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist)“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des OLG Rostock – DolmG M-V 2009

Öffentliche Bestellung: ja

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: vorgegeben

Stempel: ja

Eidesformel: keine Vorgabe

Befristung: Nicht-EU-Bürger: Erlöschen bei fehlendem Wohn- oder Arbeitssitz im Bundesland, Widerruf bei wiederholt mangelhafter Übertragung, fehlender persönlicher Eignung oder Verletzung der Pflichten laut Gesetz

Persönliche Voraussetzungen: persönliche Zuverlässigkeit

Fachliche Voraussetzungen: abgeschlossene Ausbildung zum D/Ü bzw. Hochschulabschluss als D/Ü oder beruflicher Eignungsnachweis in sonstiger Weise

Niedersachsen

Bezeichnung Dolmetscher: „Allgemein beeidigter Dolmetscher für die Gerichte und Notare des Landgerichtsbezirks ...“

Bezeichnung Übersetzer: keine eigene Bezeichnung, ein allgemein beeidigter D ist auch ein ermächtigter Ü

Beeidigende Instanz – Gesetz von: LG – kein Gesetz, nur AV

Öffentliche Bestellung: nein
Zuziehung bei Gericht: keine Angabe
Bestätigung: keine Vorgabe
Stempel: nein
Eidesformel: nein
Befristung: nein
Persönliche Voraussetzungen: persönliche Eignung
Fachliche Voraussetzungen: nein, lediglich nicht näher erläuterte „erforderliche Sachkunde“ gefordert
Anmerkung: In Niedersachsen existiert derzeit nur eine Ausführungsverordnung, sodass keine Beeidigung stattfinden kann. Ein Gesetzesentwurf von Januar 2009 besteht zwar, er wurde jedoch bis Juli 2010 noch nicht erlassen.

Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung Dolmetscher: „Allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher für (Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält)“
Bezeichnung Übersetzer: „Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für (Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält)“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des OLG des Arbeits- bzw. Wohnsitzes, ansonsten Präsident des OLG, in dem die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll – Dezember 2009 (AGGVG 2009, DolmG 2008)

Öffentliche Bestellung: nein

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: vorgegeben

Stempel: nein

Eidesformel: keine Vorgabe

Befristung: auf 5 Jahre, danach muss Verlängerung um jeweils bis zu 5 Jahre beantragt werden, Widerruf bei fehlender Eignung oder wiederholter fehlerhafter Übertragung

Persönliche Voraussetzungen: keine Verurteilung wegen einer Straftat, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, D/Ü muss kurzfristig zur Verfügung stehen können

Fachliche Voraussetzungen: sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache, Sprachkompetenz entsprechend der Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates in der deutschen und der fremden Sprache

Rheinland-Pfalz

Bezeichnung Dolmetscher: „Von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ... allgemein beeidigte Dolmetscherin/allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“

Bezeichnung Übersetzer: „Von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ... ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer der ... Sprache für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des LG des Arbeits- bzw. Wohnsitzes, ansonsten Präsident/Präsidentin des OLG Koblenz – LDÜJG 2008

Öffentliche Bestellung: nein

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: vorgegeben

Stempel: nein

Eidesformel: keine Vorgabe

Befristung: Widerruf bei fehlender persönlicher und fachlicher Eignung, wiederholt fehlerhafter Übertragung oder Verstoß gegen Pflichten des Dolmetschergesetzes

Persönliche Voraussetzungen: Lebenslauf, Führungszeugnis, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, Bereitschaft zur kurzfristigen Verfügbarkeit

Fachliche Voraussetzungen: sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache, Sprachkompetenz entsprechend der Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates in der deutschen und der fremden Sprache

Saarland

Bezeichnung Dolmetscher: „für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigter Dolmetscher“

Bezeichnung Übersetzer: „für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigter Übersetzer“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des Landgerichts – SAG GVG 2007

Öffentliche Bestellung: ausdrücklich nein

Zuziehung bei Gericht: möglich

Bestätigung: keine Vorgabe

Stempel: nein

Eidesformel: genauer Wortlaut vorgegeben

Befristung: nein, bei fehlender Eignung oder fehlender Voraussetzung für die Vereidigung erfolgt Löschung aus der Liste der allgemein vereidigten D/Ü und Verlust des Titels

Persönliche Voraussetzungen: keine strafrechtliche oder gerichtliche Verurteilung, körperlich und geistig gesund, Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Volljährigkeit, persönliche Zuverlässigkeit

Fachliche Voraussetzungen: staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, alternativ ausreichender Nachweis der Eignung auf andere Art

Sachsen:

Bezeichnung Dolmetscher: „Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist) Sprache“, „Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist) Sprache“, „Staatlich geprüfter Dolmetscher für die ... (Angabe der Sprache, für die er die Prüfung bestanden hat) Sprache“, „Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher für die ... (Angabe der Sprache, für die er die Prüfung bestanden hat) Sprache“

Bezeichnung Übersetzer: „Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer, Dolmetscher für die ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist) Sprache“,

„Staatlich geprüfter Übersetzer für die ... (Angabe der Sprache, für die er die Prüfung bestanden hat) Sprache“

Anmerkung: die Titel des beeidigten D und U können auch zusammen geführt werden

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Oberlandesgericht Dresden – SächsDolmG 2008

Öffentliche Bestellung: ja

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: genaue Vorgabe

Stempel: ja

Eidesformel: keine genaue Vorgabe

Befristung/Erlöschen: Erlöschen bei Verzicht oder bei Nicht-EU-Bürgern bei fehlendem Wohn- und Arbeitssitz im Bundesland, Widerruf bei wiederholt mangelhafter Übertragung oder Verletzung seiner Pflichten

Persönliche Voraussetzungen: kein Insolvenzverfahren oder Vermögensverfall, darf nicht Befähigung zum Bekleiden öff. Ämter verloren haben und darf nicht wegen fehlender körperlicher oder geistiger Kräfte oder wegen Sucht unfähig zur Tätigkeitsausübung sein

Fachliche Voraussetzungen: fachliche Eignung

Sachsen-Anhalt

Bezeichnung Dolmetscher: „Öffentlich bestellte/r Dolmetscherin/ Dolmetscher“ mit Angabe der Sprache, „Öffentlich bestellte/r Gebärdensprachdolmetscherin/ Gebärdensprachdolmetscher“

Bezeichnung Übersetzer: „Öffentlich bestellte/r Übersetzerin/ Übersetzer“ mit Angabe der Sprache

Anmerkung: Kombination der Bezeichnungen zulässig als „Öffentlich bestellte Übersetzerin/Übersetzer und Dolmetscherin/Dolmetscher“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsidentin oder Präsident des LG des Arbeitssitzes, ansonsten Landgericht Halle – DolmG LSA 2009

Öffentliche Bestellung: ja

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: Wortlaut vorgegeben

Stempel: ja

Eidesformel: keine Vorgabe

Befristung/Widerruf: Widerruf bei wiederholt mangelhafter Übertragung oder Verstoß gegen die Pflichten, Erlöschen bei Verzicht, Anordnung der Betreuung oder Wegfall der Voraussetzungen für eine Beeidigung

Persönliche Voraussetzungen: Angehöriger eines EU-Staates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Volljährigkeit, keine strafrechtliche Verurteilung, keine Beeidigung oder Ermächtigung als D/Ü in einem anderen Bundesland

Fachliche Voraussetzungen: Einschlägig akkreditiertes Hochschulstudium bzw. vergleichbares Hochschulstudium; Staatliche Prüfung; EU-Bewerber: gleichwertiger Studienabschluss o. Staatliche Prüfung

Schleswig-Holstein

Bezeichnung Dolmetscher: „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin (oder: beeidigter Dolmetscher) für (Angabe der Sprache/n)“

Bezeichnung Übersetzer: Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für die (Angabe der Sprache/n)“

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident oder Präsidentin des OLG Schleswig-Holstein – JustizDolmG 2009

Öffentliche Bestellung: nein

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: genaue Vorgabe

Stempel: nein

Eidesformel: keine Vorgabe

Befristung/Widerruf: Widerruf bei wiederholt fehlerhafter Übertragung und bei Wegfall fachlicher/persönlicher Eignung

Persönliche Voraussetzungen: keine strafrechtliche Verurteilung, geordnete Vermögensverhältnisse, nicht im Insolvenzverfahren und tatsächlich in der Lage, den Gerichten kurzfristig zur Verfügung zu stehen

Fachliche Voraussetzungen: staatlich anerkannte D- oder Ü-Prüfung oder vergleichbare Eignung, sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache

Thüringen

Bezeichnung Dolmetscher: „Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts ... allgemein beeidigter Dolmetscher für ...“,

Bezeichnung Übersetzer: „Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts ... allgemein ermächtigter Übersetzer für ...“,

Beeidigende Instanz – Gesetz von: Präsident des LG des Wohnsitzortes, ansonsten Präsident des LG Erfurt – ThürAGGVG 2008

Öffentliche Bestellung: nein

Zuziehung bei Gericht: ja

Bestätigung: Wortlaut vorgeschrieben

Stempel: nein

Eidesformel: keine Vorgabe

Befristung/Widerruf: Widerruf bei wiederholt fehlerhafter Sprachübertragung, Bestätigung mangelhafter Übertragungen als vollständig und richtig, fehlender fachlicher Voraussetzungen, Führen des Bestätigungsvermerks in abweichender Form, Erlangung der Beeidigung/Ermächtigung durch unrichtige Angaben

Persönliche Voraussetzungen: geordnete Vermögensverhältnisse, ohne gerichtliche Strafe

Fachliche Voraussetzungen: Dolmetscherprüfung; Hochschulabschluss, staatliche Prüfung, als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss/D-Prüfung eines EU-Staates